



Satzung „Die Einhörner“ für verunglückte Motorradfahrer

vom 7. Mai 2019 (Satzungsänderung vom 11.07.2019)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Die Einhörner für verunglückte Motorradfahrer"
kurz (Die Einhörner).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04435 Schkeuditz, Am Roßberg 1
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von durch Unfall oder ähnliche Einflüsse unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geratenen Motorradfahrern.
Die Unterstützung erhalten ebenso unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geratene Angehörige von verunfallten Motorradfahrern.
3. Der Verein wird zu diesem Zweck finanzielle Mittel, welche ausschließlich durch Spenden erlangt werden, an die obengenannte Personengruppe weiterleiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Dies gilt nicht für satzungskonforme Unterstützungsleistungen im Sinne des § 2 Abs.2 der Satzung für selbst in Notlage geratene Mitglieder.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet bei eintretenden Fällen des oben aufgeführten Zwecks (§ 2 Abs.2) über eine Zuwendung und deren Höhe.

§ 3 Geltungsbereich

1. Unsere Hilfe bezieht sich auf Notlagen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auch im Ausland verursacht wurden.
2. Der/Die Hilfebedürftige muss mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sein.
3. Bei Hilfsbedürftigen die keinen Hauptwohnsitz in der BRD haben, versuchen wir an die jeweiligen lokalen Vereinigungen zu vermitteln.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4.1 Passives Mitglied

1. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Nach Entscheidung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4.2 Aktives Mitglied

1. Ein aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Hilfe der restlichen „FIRST 7“
4. Nach Entscheidung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft wirksam mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4.3 FIRST 7

1. Bestehend aus den sieben Gründungsmitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Dieser ist fristlos und jeder Zeit möglich.
Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht erstattet werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag im Voraus erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollen per Einzugsermächtigung, Dauerauftrag/Überweisung, Paypal oder Barzahlung entrichtet werden.
4. Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge dienen der Deckung von Verwaltungskosten (Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, Bankgebühren und Ähnlichem).
5. Überschüsse werden dem Spendenaufkommen zugeschlagen.

§ 7 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus durch Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Auszahlungen vom Vereinskonto dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Prüfung der Jahres- und Kassenrechnung erfolgt durch einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden soll.
5. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht sich aktiv in den Verein einzubringen und bei Besuchen oder Veranstaltung mitzuwirken und teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedbeiträge zu leisten und, sowie es in seinen Kräften steht, bei jeglichen Veranstaltungen und Besuchen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretungen des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres - und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmter Zeit gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.



§ 11 Mitgliederversammlung (bestehend aus den aktiven Mitgliedern)

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereines,
 - c) die Aufnahme neuer aktiver und passiver Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4.1 und § 4.2., sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - d) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliederbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.



§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen berufen hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

***S.O.S. Leipzig e.V.
Tschaikowskistr. 23
04105 Leipzig***

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.